



Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Zürich, 30. November 2009

Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES zur Änderung der CO₂-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Hug

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme und für die Zustellung der entsprechenden Unterlagen. Gerne benutzt die SES die Gelegenheit und nimmt Stellung zur Änderung der CO₂-Verordnung.

Allgemeine Hinweise auf nötige Anpassungen

Der vorliegende Entwurf macht es sehr schwierig eine grundsätzliche Einschätzung zur Frage zu machen, ob damit die Ziele der Gesetzesänderung konkretisiert werden oder nicht. Dies hat unter anderem mit folgenden Punkten zu tun:

- Die Verordnungsänderung deckt nur den Teil der Programmvereinbarung für die Gebäudehüllen ab. Der Umstand, dass die Bereiche Gebäudetechnik, erneuerbare Energien und Abwärmenutzung via Globalbeiträge gemäss Energiegesetz abgewickelt werden sollen, wird lediglich im erläuternden Bericht erwähnt.
 - ⇒ Wir sind der Meinung, dass dies auch explizit in der Verordnung erwähnt werden muss.
- Sämtliche relevanten Punkte werden an die Kantone und die abzuschliessende Programmvereinbarung delegiert. Damit werden diese Punkte der breiteren Diskussion entzogen, was den Wert dieser Anhörung stark schmälert.
 - ⇒ Wir regen deshalb an, dass die Programmvereinbarung ebenfalls dem Empfängerkreis dieser Anhörung zur Stellungnahme unterbreitet wird.
- Obschon die Gesetzesänderung die *energetische* Sanierung von Gebäuden explizit erwähnt, scheint sich die Verordnung ausschliesslich auf die CO₂-Reduktion zu konzentrieren. Dies kann zu unerwünschten Förderprogrammen führen, da Bund und Kantone bisher meist davon ausgehen, dass die Strombereitstellung CO₂-frei erfolge. Ebenfalls geht dabei vergessen, dass die Heizsysteme und damit deren Emissionen häufiger wechseln können, als dies bei der Gebäudehülle der Fall ist. Hier seien auch die oftmals bivalent oder gar trivalent betriebenen Heizsysteme erwähnt, welche eine reine CO₂-Sicht ad absurdum führen.
 - ⇒ Wir verlangen deshalb an, dass entweder sowohl die Reduktion des Heizwärmebedarfs (inkl. Warmwasser) wie auch die Reduktion der CO₂-Emission gleichberechtigt berücksichtigt werden oder aber für Stromverbrauch ein realistischer CO₂-Emissionsfaktor explizit vorgegeben wird.

- Der erläuternde Bericht macht keinerlei Aussagen zur erwarteten Wirkung des Programms, zu den administrativen Kosten und zu allfälligen Gebäudekategorien, die besonders förderungswürdig sind (solche, wo bisher nichts gemacht wurde und in der schlechtesten GEAK-Kategorie landen oder solche, welche eine 2-fach Isolationsschutzverglasung durch eine 3-fach-Verglasung ersetzen wollen).
 - ⇒ Wir bitten hier Ziele und Leitlinien zu formulieren, welche dann als Richtschnur für die Programmvereinbarung dienen können.

Detailhinweise

Art 28b, Abs. 2a und Art 28d, Abs. 1 versuchen eine Logik zu entwickeln, nach welcher der Gesamtbeitrag auf die Kantone aufgeteilt werden soll. Hierzu haben wir folgende Rückmeldungen:

- Bevor aufgeteilt werden kann, sollte das Vorgehen klar sein, wie mit der Aufteilung von *mindestens* 2/3 für Gebäudehülle umgegangen werden soll. Nach welchem Verfahren wird also festgestellt, ob der maximale Drittel für erneuerbare Energien, Abwärme und Gebäudetechnik vollständig ausgeschöpft wird? Es ist ja im Sinne des Gesetzgebers, dass möglichst viele energetische Sanierungen ausgelöst werden können.
- Der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Weg müsste dazu führen, dass jeder Kanton die Hälfte seiner Gebäude¹ einrechnet und damit fantasievoll hohe Reduktionsleistungen ausgewiesen werden, welche am relativen Verteilschlüssel nichts ändern. Wir plädieren dagegen für die Aufteilung der Hälfte des Beitrages gemäss der Anzahl von Wohn- und Dienstleistungsgebäude eines Kantons. Die restliche Hälfte wird dann jenen Kantonen vergeben, welche ihren Teilfond als erste verpflichtet haben. Hierzu sollen monatliche Kontingente freigegeben werden, damit auch im Dezember noch Gelder verfügbar sind.

Art 28h: Ein solcher Fachausschuss scheint sinnvoll und nötig zu sein. Allerdings erscheint uns dieser Ausschuss unausgewogen, wenn lediglich Behördenmitglieder darin vertreten sind. Wir fordern deshalb, dass auch VertreterInnen der Bauwirtschaft und unabhängige BauexpertInnen in diesem Ausschuss Einsitz nehmen (zB. 4 BehördenvertreterInnen, 2 BauwirtschaftsvertreterInnen, 2 unabhängige ExpertInnen).

Wir schlagen ausserdem vor, dass folgende Bereiche zusätzlich in der Verordnung explizit geregelt werden:

- Das Instrument des Energiecoaches soll entweder als Bedingung für die Vergabe von Fördergeldern gemacht werden, oder aber als ebenfalls förderungswürdige Massnahme in der Programmvereinbarung ermöglicht werden.
- Eine weitere Welle von subventionierten GEAK oder anderen Beratungsangeboten soll explizit ermöglicht werden. Dies kann allenfalls auf jene Zeitperiode begrenzt werden, bis sämtliche Fördergelder auch beansprucht werden.
- Die Förderung des Ersatzneubaus als oftmals effiziente Massnahme zur Sanierung bestehender Gebäude sollte explizit ermöglicht werden. Würde dies nicht gemacht, wird ein perverser Anreiz gesetzt mit Subventionsgelder Bauteile an Gebäuden zu sanieren, die besser ersetzt würden. Die Förderung von Ersatzneubauten müsste dann jedoch deutlich über den Neubaustandard hinausgehende energetische Anforderungen verlangen (Minergie-P-Eco).

¹ Denn aufgrund des Sanierungsstaus müssten heute rund die Hälfte der Gebäude umgehend energetisch saniert werden.

- Das heutige Steuerrecht setzt den Anreiz in Richtung vielstufiger Sanierung. Dies verunmöglicht oftmals sinnvolle und nötige umfassende energetische Sanierungen. Oftmals werden dann auch lediglich die Fenster ersetzt, da dort Lärm- oder Luftzugargumente den Anstoss geben. Um einerseits die Chancen von umfassenderen energetischen Sanierungen mit diesem Programm zu nutzen und andererseits unnötige Mitnahmeeffekte zu verhindern, soll die Verordnung explizit festhalten, dass Fördergelder nur entrichtet werden, wenn zumindest zwei von fünf Gebäudeteilen (Fenster, Fassade, Keller, Dach, Komfortlüftung) auf ein energetisch gutes Niveau saniert werden.
- Die neue MuKE enthält aus teilweise nachvollziehbaren Gründen keine Pflicht, Komfortlüftungen einzubauen. Trotzdem zeigt es sich, dass Lüftungen bzgl. Komfort und insbesondere den bauphysikalischen Auswirkungen sinnvoll sind. Um dieses Signal auf freiwilliger Basis zu geben, empfehlen wir, auch den Einbau von Komfortlüftungen zu fördern.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

mit freundlichen Grüßen



Bernhard Piller
Projektleiter SES